

Zusatzversorgungskasse



Ruhegehalts- und Zusatz-
versorgungskasse des Saarlandes
Postfach 10 24 32

66024 Saarbrücken

Antrag auf Beitragserstattung

Auskunft erteilt:

Sachgebiet Mitglieder und Versicherte

Telefon: (06 81) 4 00 03 -17, 19, 21, 22 oder 24

Telefax: (06 81) 4 00 03 -20

E-Mail: info@rzvk-saar.de

Name, Vorname

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Ort

Bitte beachten Sie die Erläuterungen und den Satzungstext der RZVK auf der Rückseite!

I. Ich beantrage die Erstattung der zur ZVK geleisteten Beiträge

Versicherungsnummer:

II. Bankverbindung:

Kontonummer

Bankleitzahl

Name des Geldinstituts

III. Weitere Angaben zur Person

Bei folgender anderen Zusatzversorgungseinrichtung besteht oder bestand eine Versicherung.

_____ vom _____ bis _____

IV. Ich erkläre hiermit ausdrücklich, dass ich diese Angaben richtig und vollständig gemacht habe und mir die Vorschriften der Satzung über die Beitragserstattung (siehe Erläuterungen) bekannt sind.

Ort, Datum

Unterschrift

ggf. Geburtsname und früher geführte Namen

Erläuterungen!

Die im Antrag und nachfolgend aufgeführten Paragraphen sind die der Satzung, soweit nicht auf andere Rechtsquellen verwiesen wird.

Beachten Sie bitte, dass der Antrag nicht widerrufen werden kann, erstattete Beiträge nicht wieder eingezahlt werden können und mit der Antragsstellung die Rechte aus der Versicherung für Zeiten, für die Beiträge erstattet werden, erlöschen (§ 42 Abs. 2).

§ 42 Rückzahlung und Beitragserstattung

(1) Ohne Rechtsgrund gezahlte Umlagen und Beiträge werden ohne Zinsen zurückgezahlt.

(2) Die beitragsfrei Pflichtversicherten, die die Wartezeit (§ 32) nicht erfüllt haben, können bis zur Vollendung ihres 67. Lebensjahres die Erstattung der von ihnen getragenen Beiträge beantragen. Der Antrag auf Beitragserstattung gilt für alle von den Versicherten selbst getragenen Beiträge und kann nicht widerrufen werden. Rechte aus der Versicherung für Zeiten, für die Beiträge erstattet werden, erlöschen mit der Antragstellung. Die Beiträge werden ohne Zinsen erstattet.

(3) Sterben Versicherte nach Antragstellung, aber vor Beitragserstattung, gehen die Ansprüche auf die Hinterbliebenen über, die betriebsrentenberechtigt wären, wenn die Wartezeit erfüllt wäre. Mit der Zahlung an einen der Hinterbliebenen erlischt der Anspruch der übrigen Berechtigten gegen die Kasse.

(4) Beiträge im Sinne der Absätze 2 und 3 sind

a) die für die Zeit vor dem 1. Januar 1978 entrichteten Pflichtbeiträge einschließlich der Beschäftigtenanteile an den Erhöhungsbeträgen,

b) Beiträge zur freiwilligen Weiterversicherung,

c) die für die Zeit nach dem 31. Dezember 1977 entrichteten Beschäftigtenanteile an den Erhöhungsbeträgen,

d) die für die Zeit nach dem 31. Dezember 1998 entrichtete Eigenbeteiligung der Beschäftigten an der Umlage (§ 61).